

Vorschlag für EU-VO über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

Europäische Kommission, COM(2018) 225 final, BR-DrS 215/18

I. Hintergrund

Im Zeitalter grenzenlosen Datenverkehrs und grenzloser Kriminalität im Internet stellt sich in zunehmendem Maße für Strafverfolgungsbehörden das Problem, dass verfahrensrelevante Daten auf Servern und Rechnern im europäischen und nicht-europäischen Ausland gespeichert sind. Ein direkter Zugriff auf diese Daten ist bislang nur in Ausnahmefällen (z.B. öffentlich zugängliche Daten oder mit Zustimmung des Berechtigten nach Art. 32 der Cybercrime Convention) möglich. Im Regelfall ist ein Rechtshilfeersuchen an den ausländischen Staat notwendig. Dieses Verfahren ist jedoch zum einen langwierig und zum anderen von der Existenz von entsprechenden Rechtshilfeabkommen und dem Willen sowie den Möglichkeiten der lokalen Strafverfolgungsbehörden abhängig. Der VO-Vorschlag der Kommission soll nunmehr einen direkten Zugriff auf die Daten im europäischen Rechtsraum (und darüber hinaus) ermöglichen.

II. Verordnungsvorschlag (Auszug)

Art. 1, 3: Anwendungsbereich: Internet-Dienstleister, die Dienste in EU anbieten

Art. 2: Begriffsbestimmung, u.a. „neue“ Klasse von Daten „Zugangsdaten“

Art. 4: Zuständigkeit: Bei *Erhebung* von Teilnehmer- und Zugangsdaten und *Sicherung* aller Daten: Richter/Staatsanwalt und Ermittlungsbehörden (dann aber Validierung durch Richter/Staatsanwalt); bei *Erhebung* von Transaktions- und Inhaltsdaten: Richter und Ermittlungsbehörde (dann aber Validierung durch Richter)

Art. 5: Voraussetzungen Herausgabeanordnung: Wie bei innerstaatlichen Maßnahmen + Verhältnismäßigkeit; bei Herausgabe von Transaktions- und Inhaltsdaten: nur bei Straftaten mit Höchststrafe von mind. drei Jahren und anderen besonderen Straftaten (z.B: Cybercrime, Terrorismus)

Art. 6: Voraussetzungen Sicherungsanordnung: Notwendig und verhältnismäßig um Beweismittelverlust zu verhindern; keine Straftatbeschränkung

Art. 7 – 12: Adressat (benannter Vertreter oder Niederlassung in EU) und Verfahren

Art. 13, 14: Sanktionen und Vollstreckung gegen Adressaten

Art. 15 – 18: Rechtsbehelfe, insbes. für Adressaten bei sich widersprechenden Verpflichtungen (z.B: Datenschutzregelungen im Heimatstaat) und für Betroffenen

Art. 19 – 25: Schlussbestimmungen (u.a.: Verhältnis zur Europäischen Ermittlungsanordnung)

III. Bemerkenswertes

Der Vorschlag führt eine neue Kategorie von Daten ein („Zugangsdaten“). Er ermöglicht Eingriffe in die staatliche Souveränität anderer Staaten. Die VO soll auch für Anbieter aus Drittstaaten gelten, wenn diese Dienste in der EU anbieten. Hier sind noch einige Fragen zu klären.